

kulturen beider Welten in Einklang zu bringen. Individual- und Menschenrechte, Säkularität und Rechtsstaatlichkeit seien hierbei entscheidend. Sykiainen zeichnet die Argumentationen Gülens für diese Harmonisierung unter Berücksichtigung der nach Gülen für fundamental zu erachtenden islamischen Werte nach. Der Prediger der Bewegung setze auf „intellektuelle und spirituelle Aufklärung“ (S. 192). Damit habe Gülen auch weltweit Erfolg und seine Impulse würden auch auf den Europäischen Rat für Fatwa und Forschung wirken (vgl. S. 193). Damit leiste er letztlich auch ein wichtiges Gegenkonzept zum vielfach beschworenen Kampf der Kulturen.

Das Buch endet schließlich mit einem Kapitel von Gülen selbst, in dem er sein Demokratieverständnis formuliert, welches in den vorausgegangenen Kapiteln immer wieder aufgegriffen wird, und dem letzten Kapitel von Wilhelm Willeke, der die wichtigsten auf Deutsch erschienen Werke Gülens benennt und kurz thematisiert.

Für eine sachgerechte Beschäftigung mit der Gülen-Bewegung jenseits von Verleumdung und Verschwörungsideologien ist das vorliegende Buch sicher zu empfehlen. Die Autoren gehen auf die gängigen öffentlichen Kritiken ein, erklären ihre Ursachen, die zum Teil auch bei der Bewegung selbst zu finden sind, und trennen berechnete Fragen und Probleme von den unberechneten. Somit ebnet das Buch den Weg für einen konstruktiven Dialog für alle, die daran interessiert sind. Die Bewegung selbst, so lautet der Tenor bei aller Kritik durchweg, sei dazu stets gewillt. Weitere Entwicklungen dürften zu erhoffen sein und dieses Werk kann hierbei sicherlich als eine Wegmarke gelten.

Katharina Knüppel, *Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten*, Frankfurt a. M.: Peter Lang Verlag 2010, zugl. Diss. an der Universität Trier 2009, 376 Seiten.

Bülent Ucar

Das Thema Apostasie wird im Zusammenhang mit dem Islam in öffentlichen Debatten wie auch in der Literatur immer wieder mit der Frage nach der Kompatibilität des Islam mit der Moderne in Verbindung gebracht. Gerade in den letzten Jahren ist eine Fülle an Literatur entstanden, die dieses Thema aus unterschiedlichen theologischen, psychologischen, gesellschaftlichen und auch juristischen Perspektiven beleuchtet. Das hier vorgestellte Werk ist eine Dissertation, die an der juristischen Fakultät der Universität Trier entstanden ist und folglich den Fokus auf rechtswissenschaftliche Fragestellungen richtet.

Auf den ersten 120 Seiten bespricht die Autorin aus juristischer Perspektive sehr ausführlich, ob sich aus dem internationalen und Völkerrecht so etwas, wie ein einklagbares Menschenrecht auf Apostasie ableiten lässt. Hierzu werden die Charta der Vereinten Nationen von 1945, die Allgemeinen Menschenrechte von 1948 sowie andere internationale Vereinbarungen herangezogen. Das Ergebnis scheint für den islamischen Kulturkreis jedenfalls sehr ernüchternd zu sein. Die Autorin konstatiert, dass es in den islamisch geprägten Ländern nahezu ausgeschlossen sei, eine „Wahlfreiheit als fundamentalen Bestandteil der Religionsfreiheit“ (S. 118) anzuerkennen.

Im zweiten und dritten Kapitel geht die Autorin auf moderne alternative Konzepte zu den Allgemeinen Menschenrechten ein und versucht auf dieser Grundlage zu diskutieren, inwiefern die Praktikabilität der Religionsfreiheit und Apostasie möglich erscheint. Das zweite Kapitel stellt die Basics der islamischen Rechtslehre, wie die Erklärung der Grundbegriffe und der Rechtsschulen, dar. Nachdem schließlich der theoretische Rahmen des Geltungsbereichs der Scharia (*šarī‘a*) und dessen Einfluss skizziert werden, werden verschiedene Menschrechtserklärungen vorgestellt, die in den letzten Dekaden in islamisch geprägten Ländern entstanden sind. Hier unterscheidet die Autorin zwischen traditionalistischen, islamistischen, reformistischen und streng säkularistischen Haltungen.

Review / Rezension

Diese Aufteilung macht sicherlich Sinn. Allerdings fallen die Belege für diese Gliederung sehr dürftig aus. Überhaupt ist dieser Teil der Arbeit schwach aufgestellt, oberflächlich und daher auch teilweise fehlerhaft. Zudem verwendet die Autorin ein eigenartiges Transkriptionssystem. Eine signifikante Schwäche des Werkes liegt darin, dass es ihm am Zugang zu den Originalquellen krankt. Wichtige Thesen werden lediglich anhand von Sekundärliteratur überprüft, wobei deren Aufarbeitung durch die Autorin wiederum generell als gut durchdacht und strukturiert bewertet werden kann. Die Hauptkritik an den islamisch geprägten Menschenrechtserklärungen richtet sich darauf, dass bei möglichen Diskrepanzen mit der Scharia Letzterer Vorrang gegeben wird. Diese Auflage lasse die Erklärungen quasi ins Nichts laufen. Dass es im Islam überhaupt so etwas wie Religionsfreiheit gibt, wird unter Anführung von Belegen zumeist nichtmuslimischer Islamwissenschaftler grundsätzlich angezweifelt. Auch würden Nicht-Muslime im Islam als Menschen dritter Klasse gelten (S. 355).

Im dritten Kapitel schließlich geht Knüppel auf rund 100 Seiten auf die Apostasie-Frage ein. Um festzustellen, ob die Bestrafung der Apostasie prinzipiell eine religiöse Legitimation hat, werden zunächst die Quellen hinsichtlich entsprechender Belegstellen überprüft. Die Autorin zitiert in diesem Teil offenkundig verschiedene muslimische Stimmen und bemüht sich – im Gegensatz zum zweiten Kapitel – in ihrer Argumentation eine gewisse Tiefe zu erreichen. So hätten reformorientierte Muslime beispielsweise gezeigt, dass der Straftatbestand der Apostasie bzw. die entsprechende Strafe von den Primärquellen des Islam nicht gedeckt bzw. anders zu verstehen sei.

Im Anschluss wird die Praxis in den islamisch geprägten Ländern skizziert. Dieser Abschnitt der Arbeit zeigt einige methodische Schwächen. Zum einen referiert Knüppel beispielsweise im Zusammenhang mit der Legitimation der Apostasie-Strafe, dass die Anwendung Letzterer keine Verbindlichkeit für die Muslime habe, da sie auf den „leidigen Präzedenzfall“ zu Zeiten Abū Bakrs zurückgehe (S. 238f.), um etwas später dann festzustellen, dass diese Strafe nur zu Lebzeiten des Propheten gerechtfertigt gewesen sei (S. 246). So wird denn auch akzeptiert, dass die Apostasie-Strafe zu Zeiten des Propheten praktiziert wurde, allerdings soll der Straftatbestand objektiv anders bestimmt worden sein (S. 241). In diesem Kontext von einem „Dogma“ zu sprechen, ist auch eine Notiz wert (S. 238). Schließlich wird Ibn ‘Abbās als Onkel des Propheten dargestellt (S. 244), was schlichtweg nicht haltbar ist: Er war sein Cousin.

Im Schlussteil werden verschiedene Modelle nachgezeichnet, wie die Scharia in diesem Zusammenhang weiterentwickelt werden bzw. das Problem der Religionsfreiheit und Apostasie gelöst werden könnte. Die diesbezüglich vorhandene Rat- und Hilflosigkeit der Autorin wird auch daran deutlich, dass Personen wie Kelek und Tibi zitiert werden, die sich für eine strikte Trennung von Staat und Religion aussprechen und die Religion am liebsten völlig aus dem gesellschaftlichen Leben verbannen würden. Allerdings ist sich die Autorin selbst dieser Schwäche bewusst und macht sich selbst für eine andere Position stark (S. 356). Neben weiteren Ansätzen stellt Knüppel schließlich am Beispiel von Arkoun, Maḥmūd Ṭaha und Abū Zaid eine Weiterentwicklung und Neuinterpretation der Scharia vor. Dieser letzte Ansatz ist imponierend, wobei einzuräumen ist, dass die zitierten Personen sicherlich ebenfalls kaum Rückendeckung in der islamischen Welt und in weiten muslimischen Kreisen genießen dürften. Im Gegenteil: Gerade das starke Bemühen dieser im Westen hochgefeierten Personen diskreditiert ihre Positionen in vielen Teilen des herrschenden islamisch-theologischen Diskurses in der islamisch geprägten Welt nur noch umso mehr. Schließlich wird den Muslimen zwar zugebilligt, dass sie es selbst zu entscheiden hätten, woran sie glauben, aber ihnen wird zugleich nahegelegt, sich vom „dogmatischen Ballast nachkoranischer Einzelbestimmungen“ (S. 353-357) zu lösen und die Scharia neu zu definieren.